

(nichtamtliche Fassung)

**Geschäftsordnung der Tierärztekammer Sachsen-Anhalt
vom 26. April 2008
(DTBl. 2008, S. 1136)**

Auf der Grundlage von §§ 15 Abs. 1 Nr. 3, 17 Abs. 2 Gesetz über die Kammern für Heilberufe Sachsen-Anhalt (KGHB LSA) vom 13. Juli 1994 (GVBl. LSA 1994, S. 832), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Landeskostenrechts und des Gesetzes über die Organisation der ordentlichen Gerichte im Lande Sachsen-Anhalt vom 14. Februar 2008 (GVBl. LSA, S. 58), hat die Kammerversammlung der Tierärztekammer Sachsen-Anhalt in der Sitzung vom 26. April 2008 nachfolgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1 Aufgaben des Vorstandes, Geschäftsstelle

(1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Tierärztekammer nach Maßgabe dieser Geschäftsordnung. Zu diesem Zweck unterhält die Tierärztekammer an ihrem Sitz eine Geschäftsstelle.

(2) Der Vorstand hat die Beratungen der Kammerversammlung vorzubereiten und die von ihr gefassten Beschlüsse durchzuführen.

§ 2 Geschäftsführer/in, Personal

(1) Leiter der Geschäftsstelle ist der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin. Er/ sie sorgt nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstandes für die Erledigung der laufenden Geschäfte und nimmt an den Sitzungen der Kammerversammlung und des Vorstandes teil. Weiterhin kann er/ sie beratend an den Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen.

(2) Dienstvorgesetzter der Beschäftigten der Geschäftsstelle ist der Vorstand. Das Weisungsrecht liegt beim Geschäftsführer.

(3) Die Beschäftigten der Geschäftsstelle erhalten für im Rahmen der Geschäfte notwendige Reisen Ersatz nach Maßgabe der Reisekosten- und Aufwandsentschädigungsordnung der Tierärztekammer Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Erklärungen, Anordnungen

(1) Erklärungen, welche die Tierärztekammer vermögensrechtlich verpflichten, müssen, soweit sie nicht lediglich den laufenden Geschäftsverkehr der Tierärztekammer betreffen, schriftlich abgefasst und vom/ von der Präsidenten/ in oder Vizepräsidenten/ in und einem weiteren Mitglied des Kammervorstandes unterzeichnet werden.

(2) Der Präsident/die Präsidentin ist befugt, anstelle des Vorstandes dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hierzu ist erforderlichenfalls das Einverständnis des Vorstandes nachzuholen.

Tierärztekammer Sachsen-Anhalt

Körperschaft des öffentlichen Rechts

§ 4 Laufender Geschäftsverkehr

Erklärungen und Verträge des laufenden Geschäftsverkehrs im Rahmen der von der Kammerversammlung oder dem Vorstand beschlossenen und von der Aufsichtsbehörde genehmigten Satzungen und des Haushaltplanes und die laufende Verwaltung werden durch den/ die Geschäftsführer/ in vollzogen.

§ 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Deutschen Tierärzteblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 20. Dezember 1995 außer Kraft.

Die vorstehende Geschäftsordnung der Tierärztekammer Sachsen-Anhalt vom 26. April 2008 wurde mit Schreiben vom 24. Juni 2008 (Az.: 42-42052/2 41rum-16i) durch das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die vorstehende Geschäftsordnung der Tierärztekammer Sachsen-Anhalt vom 26. April 2008 wird hiermit ausgefertigt und im Deutschen Tierärzteblatt veröffentlicht.

Halle, den 30. Juni 2008

Dr. Stefan Krippner
Präsident der Tierärztekammer Sachsen-Anhalt